

Statuten

NVS Naturärzte Vereinigung der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Ethik-Kodex NVS	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Name, Sitz	5
Art. 2 Zweck.....	5
II. Mitgliedschaft	6
Art. 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder.....	6
3.1 A-Mitglieder	6
3.2 B-Mitglieder.....	6
3.3 Gönnermitglieder.....	7
3.4 Ehrenmitglieder	7
3.5 Passivmitglieder	7
3.6 Studentinnen/Studenten der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und der Komplementärtherapie	8
3.7 Rechte der Mitglieder.....	8
Art. 4 Pflichten der Mitglieder	8
Art. 5 Beiträge und Gebühren	8
Art. 6 Beitritt.....	9
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
Art. 8 Ausschluss	10
III. Organe des Verbandes	10
Art. 9 Organe	10
Art. 10 Amtsdauer.....	10
A. Die Mitgliederversammlung	11
Art. 11 Stellung, Einberufung, Ablauf	11
Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	11
Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen	12
Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....	12
Art. 15 Abstimmungen und Wahlen.....	13
15.1 Mitgliederversammlung	13
15.2 Urabstimmung	13
B. Der Vorstand	13
Art. 16 Zahl, Zusammensetzung.....	13
Art. 17 Konstituierung	14

Art. 18 Einberufung des Vorstandes.....	14
Art. 19 Vertretung, Unterschrift.....	14
Art. 20 Entschädigung	14
Art. 21 Aufgaben	14
Art. 22 Beistand an die Mitglieder	15
C. Die Disziplinar-Rekurskommission	15
Art. 23 Zahl, Zusammensetzung.....	15
Art. 24 Aufgaben	15
D. Die Rechnungsprüfungskommission	16
Art. 25 Zahl, Zusammensetzung.....	16
Art. 26 Aufgaben	16
IV. Geschäftsführung	16
Art. 27 Stellung, Entschädigung.....	16
Art. 28 Aufgaben	16
V. Disziplinaufsicht des Verbandes	17
Art. 29 Disziplinarfehler.....	17
Art. 30 Disziplinarmaßnahmen.....	17
Art. 31 Zuständigkeit	18
Art. 32 Rechtsmittel.....	18
VI. Finanzen	20
Art. 33 Rechnungsjahr.....	20
Art. 34 Einnahmen.....	20
Art. 35 Rechnungsüberschuss.....	20
Art. 36 Haftung.....	20
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
Art. 37 Statutenänderungen	21
Art. 38 Auflösung des Verbandes	21
Art. 39 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen	21
Art. 40 Übergangsbestimmungen betreffend Aufnahmeanforderungen	21
Anhänge (nicht integrierte Bestandteile der Statuten)	22

Ethik-Kodex NVS

Die Mitglieder der NVS verpflichten sich

- jeder und jedem Hilfesuchenden nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen, ungeachtet von Nationalität, Religion, Hautfarbe, politischer Überzeugung oder sozialem Status;
- Würde, Integrität und Selbstbestimmungsrecht der Patientin/des Patienten bzw. der Klientin/des Klienten zu achten und zu schützen und sowohl die professionelle Distanz als auch strikte Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren;
- vor Beginn der Behandlung über deren Art und Weise, deren Möglichkeiten, Grenzen und Kosten zu informieren, niemanden zu drängen, eine Behandlung zu beginnen oder fortzusetzen, und angemessene Honorare zu verrechnen;
- in ihrer Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und in ihrer Honorargestaltung Genauigkeit, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten; insbesondere auf jede Art von Lockvogel-Angeboten oder übertriebene Anpreisungen zu verzichten;
- die Behandlung darauf auszurichten, die physischen, psychischen und sozialen Ressourcen und Potentiale der Patientin/des Patienten bzw. der Klientin/des Klienten zu nutzen und zu fördern sowie keine Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die andere Ziele als die Gesundheit und das Wohl der Patientin/des Patienten bzw. der Klientin/des Klienten haben;
- die Grenzen der Heilkunst sowie die eigenen menschlichen und fachlichen Grenzen zu beachten und anzuerkennen und insbesondere keinerlei Heilungsversprechen abzugeben;
- die Arbeit anderer Behandelnder und anderer involvierter Fachpersonen angemessen zu respektieren, und wo, immer angezeigt und sinnvoll, mit diesen zusammenzuarbeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Naturärzte Vereinigung der Schweiz NVS (nachfolgend "NVS") besteht seit dem 4. Juni 1920 eine schweizerische Berufsorganisation (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt durch den Zusammenschluss der Praktizierenden von Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie, die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten; er kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies dem Verbandszweck förderlich ist.

Der Verband fördert

- und sichert die Qualifikation seiner Mitglieder,
- und kontrolliert deren Weiterbildung und überprüft die Praxisräumlichkeiten,
- die Verankerung des Berufsstandes in den Gesetzgebungen von Bund und Kantonen,
- die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie,
- die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen angrenzender Berufsfelder
- die Anerkennung des Berufsstandes in der Bevölkerung, bei den Behörden, Versicherungen und Krankenkassen,
- die Zusammenarbeit und Vernetzung unter seinen Mitgliedern durch die Unterstützung von Regional- und Fachgruppen und die Vernetzung zwischen den Kantonen und den Sprachregionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

3.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Naturheilkunde (Alternativmedizin) oder die Komplementärtherapie als Teilzeit- oder Vollerwerb betreiben.

Zur Aufnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllen der Anforderungen für das AN- oder AS-Label der SPAK gemäss SPAK Reglement (AN = A-Mitglieder Naturheilkunde (Alternativmedizin), AS = A-Mitglieder Spezialgebiet Komplementärtherapie);
- einwandfreier Leumund (Auszug aus dem Strafregister);
- Berufshaftpflichtversicherung über CHF 5 Millionen.

A-Mitglieder, welche diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, werden in den B-Status zurückgestuft.

Ausschliesslich die A-Mitglieder werden auf der Kassenliste geführt und haben Anspruch auf eine Urkunde, einen Stempel, ein Schild und einen Mitgliederausweis und sind berechtigt, in ihren Publikationen das NVS Logo zu integrieren und auf die A-Mitgliedschaft bei der NVS hinzuweisen.

3.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind natürliche Personen, die beim Eintritt in die NVS die Anforderungen für die A-Mitgliedschaft (noch) nicht erfüllen oder vom Status A auf B wechseln. Sie werden nicht auf der NVS Kassenliste geführt.

Zur Aufnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Lebenslauf mit allen Nachweisen der Schul- und Berufsausbildungen;
- 420 Stunden medizinische Grundlagen gemäss SPAK Reglement;
- Einwandfreier Leumund (Auszug aus dem Strafregister).

Auf den B-Status zurückgestufte A-Mitglieder (vgl. Ziff. 3.1) können innerhalb von 2 Jahren in den A-Status zurückversetzt werden, wenn sie diejenigen SPAK Anforderungen wieder erfüllen, deren Nichterfüllung zur Rückstufung geführt hat. Nach mehr als 2 Jahren B-Mitgliedschaft müssen sie für eine Rückversetzung in den A-Status die aktuellen Aufnahmebedingungen erfüllen.

3.3 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, die die Verbandsziele der NVS unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag und haben Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen der NVS.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht. Gönnermitglieder können in alle Kommissionen und leitenden Gremien des Verbandes gewählt werden und haben dort Stimmrecht.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die NVS und deren Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.5 Passivmitglieder

A- und B-Mitglieder, die ihre Tätigkeit unterbrechen oder ganz aufgeben, können ihre Mitgliedschaft mit einem reduzierten Jahresbeitrag als Passivmitglied fortsetzen. Sie haben Anrecht auf sämtliche Verbandsinformationen, können das Stimmrecht ausüben und vom Mitgliederrabatt bei den NVS Seminaren profitieren, haben aber keinen Anspruch auf die übrigen Dienstleistungen und Vergünstigungen der NVS. Innerhalb von 4 Jahren seit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft kann kostenlos wieder in den vorherigen Status zurück gewechselt werden; für die Rückführung in den A-Status muss der Weiterbildungsnachweis auch für die Zeit als Passivmitglied erbracht werden.

Nach Ablauf von 4 Jahren seit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein Antrag mit den erforderlichen Nachweisen wie bei einem Neueintritt einzureichen. Es sind die üblichen Gebühren zu entrichten.

Der Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist mit schriftlichem Antrag an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils auf den 1. Januar möglich.

Ausser den Studentinnen/Studenten haben alle Mitglieder das Recht, gemäss Art. 12 der Statuten Anträge einzureichen.

Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen in den Ziff. 3.1 - 3.6 sowie von Art. 22 berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Verbandes zu verlangen und von den Errungenschaften des Verbandes zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Information über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

3.6 Studentinnen/Studenten der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und der Komplementärtherapie

Studentinnen/Studenten der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und der Komplementärtherapie können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen keine Eintrittsgebühr und entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben an den Vereinsversammlungen kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen der NVS, ausser auf den Mitglieder-Rabatt bei den NVS Seminaren. Sie haben Anspruch auf sämtliche Verbandsinformationen. Die Studenten-Mitgliedschaft ist auf max. 5 Jahre beschränkt; während dieser Zeit ist der Übertritt in die A- oder B-Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr möglich.

3.7 Rechte der Mitglieder

A- und B-Mitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht; Gönnermitglieder verfügen ausschliesslich über das passive Wahlrecht; Studentinnen/Studenten verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht.

Ausser den Studentinnen/Studenten haben alle Mitglieder das Recht, gemäss Art. 12 der Statuten Anträge einzureichen.

Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen in den Ziff. 3.1 - 3.6 sowie von Art. 22 berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Verbandes zu verlangen und von den Errungenschaften des Verbandes zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Information über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es,

- den Ethik-Kodex, die Statuten und die Reglemente des Verbandes einzuhalten;
- die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen;
- die Beiträge und Gebühren zu bezahlen;
- die Verbandsinteressen zu wahren.

Art. 5 Beiträge und Gebühren

Der jährliche Mitgliederbeitrag (vorstehend und nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die das reguläre Pensionsalter erreicht haben und weiter praktizieren, erhalten eine Reduktion von 25 % auf den Jahresbeitrag.

Für neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag pro rata temporis erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (vgl. Art. 7) während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags.

Die Gebühren (Aufnahmegebühr und Gebühren für Dienstleistungen und Aufwendungen der NVS) sind in der NVS Gebührenordnung festgelegt, welche vom Vorstand erlassen wird und auch den jeweils gültigen Jahresbeitrag ausweist.

In Ausnahmefällen und wo die Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin einzelne Verbandsmitglieder von der Bezahlung von Beiträgen oder Gebühren befreien.

Art. 6 Beitritt

Die Anmeldung erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch an die Geschäftsführung.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller steht innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids das Rekursrecht an den Vorstand zu, welcher endgültig entscheidet.

Aufnahmebewerbungen von neuen Verbandsmitgliedern sowie das Erlöschen von Mitgliedschaften werden in offiziellen Publikationsorganen des Verbandes veröffentlicht. Innert 30 Tagen nach der Publikation kann jedes Verbandsmitglied schriftliche und begründete Einsprache gegen die Neuaufnahme beim Vorstand erheben. Über solche Einsprachen entscheidet der Vorstand endgültig.

Wiedereintretende innerhalb von 2 Jahren nach dem Austritt aus der NVS werden in den vorherigen Status aufgenommen, wenn sie die notwendige Weiterbildung nachweisen können. Sind mehr als 2 Jahre seit dem Austritt vergangen, müssen die zum Zeitpunkt des Wiedereintrittes geltenden Aufnahmebedingungen für den angestrebten Statuts vollständig erfüllt werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt;
- durch den Tod;
- durch Löschung im Handelsregister (bei juristischen Personen);
- durch Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können – auch ohne vorherige Androhung - aus dem Verband ausgeschlossen werden; Mitglieder, die Beiträge oder Gebühren auch nach einer dritten Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verband ausgeschlossen (die Befreiung nach Art. 5 bleibt vorbehalten). Art. 7 ist entsprechend anwendbar.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, gegebenenfalls nach Antrag durch die Untersuchungskommission bzw. die Geschäftsführung (bei Nichtbezahlung von Beiträgen oder Gebühren), wobei ein Quorum von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Entscheid ist gemäss Art. 32 an die Disziplinar-Rekurskommission weiterziehbar.

III. Organe des Verbandes

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Disziplinar-Rekurskommission
- D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 10 Amtsdauer

Der Vorstand, die Disziplinar-Rekurskommission und die Revisionsbeauftragten werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Die Präsidentin/der Präsident kann für maximal drei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Stellung, Einberufung, Ablauf

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Während der gleichen Frist liegt die Jahresrechnung zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder auf oder kann von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Für den Zutritt zu den Mitgliederversammlungen weist sich das Verbandsmitglied mit einem vom Vorstand vorgeschriebenen Ausweis aus. Ausschliesslich NVS Mitglieder, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur Versammlung.

Ein anwesendes Mitglied kann im Maximum ein anderes Mitglied vertreten. Die Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vollmacht.

Für den Ablauf der Mitgliederversammlung ist das Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung der NVS massgebend, welches vom Vorstand erlassen wird (Anhang, nicht integrierter Bestandteil der Statuten).

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Art. 33) statt.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand, mit Ausnahme von Disziplinarverfahren, auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

Traktanden und Wahlvorschläge:	60 Tage vor der Versammlung
Statutenrevision:	90 Tage vor der Versammlung

Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, auf Beschluss einer NVS Mitgliederversammlung oder auf schriftliches und begründetes Ersuchen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letztgenannten Falle hat die Einberufung innert zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu erfolgen.

Art. 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Statutenrevisionen;
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten der Disziplinar-Rekurskommission sowie der übrigen Mitglieder der Disziplinar-Rekurskommission, der Rechnungsprüfungskommission;
- Auflösung des Verbandes.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

15.1 Mitgliederversammlung

Für Wahlen und Abstimmungen an Mitgliederversammlungen gilt:

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für

- Statutenänderungen (Art. 37)
- einen Auflösungsbeschluss (Art. 38).

Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung offen vorgenommen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

15.2 Urabstimmung

Eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung der Verbandsmitglieder über einen Abstimmungsgegenstand) hat stattzufinden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder aber der Vorstand dies beschliessen. Ebenso kann 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beim Vorstand schriftlich eine Urabstimmung verlangen.

Die Abstimmungsvorlage ist mittels Urabstimmung angenommen oder beschlossen, wenn sich mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder daran beteiligen und die Mehrheit der rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antworten die Vorlage annimmt.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zahl, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Verbandsmitgliedern bestehen, und die Sprachregionen sollen nach Möglichkeit vertreten sein. Vorstandsmitglieder, die nicht Verbandsmitglieder sind, haben im Vorstand aktives Stimmrecht, nicht jedoch in der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Konstituierung

Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen und diese oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 18 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin/den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Art. 19 Vertretung, Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er kann auch weitere Personen, welche nicht Mitglieder der NVS sein müssen, unter Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung mit der Vertretung der NVS betrauen.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Präsidentin/der Präsident hat gegebenenfalls den Stichtscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per Telefax oder E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Zirkularbeschluss und Telefonkonferenz sind ausgeschlossen, wenn ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung verlangt.

Art. 22 Beistand an die Mitglieder

Der Vorstand entscheidet, ob ein Antrag eines Mitglieds auf Unterstützung im Interesse des Berufsstandes ist und in welchem Umfang ein Beitrag gewährt werden soll.

C. Die Disziplinar-Rekurskommission

Art. 23 Zahl, Zusammensetzung

Die Disziplinar-Rekurskommission setzt sich aus der Kommissionspräsidentin/dem Kommissionspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Sie tagt in Dreierbesetzung. Der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin muss immer ein NVS Mitglied sein, die vier weiteren Mitglieder der Kommission nicht.

Von den NVS Mitgliedern ist nur wählbar, wer nicht dem Vorstand angehört.

Art. 24 Aufgaben

Die Disziplinar-Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Disziplinaentscheide gemäss Art. 31.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 32.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zahl, Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus der ordentlichen Revisionsstelle sowie zwei Verbandsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 26 Aufgaben

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Sie hat der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsführung

Art. 27 Stellung, Entschädigung

Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für die Tätigkeit angemessen entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 28 Aufgaben

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

V. Disziplinaufsicht des Verbandes

Art. 29 Disziplinarfehler

Als Disziplinarfehler gelten:

- Jede schuldhafte Verletzung des Ethik-Kodexes sowie der weiteren Pflichten, welche Mitgliedern oder Organen gemäss Statuten, Reglementen oder durch Beschlüsse der Verbandsorgane auferlegt werden, insbesondere auch Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsstellung zu Lasten Dritter, Verstösse gegen die Aufzeichnungs- und Informationspflicht gemäss SPAK-Praxisinspektionsreglement sowie gegen weitere Anforderungen an eine regelgerechte Praxisführung;
- jedes schuldhafte Verhalten, welches zwar nicht unmittelbar mit der Verbandsmitgliedschaft, einer Verbandstätigkeit oder mit dem Verband selbst zusammenhängt, aber offensichtlich mit dem Status als Mitglied oder Organ nicht vereinbar ist;
- die Nichtbezahlung der Beiträge oder Gebühren auch auf dritte Mahnung hin; dies führt in jedem Fall zum Ausschluss aus dem Verband (Art. 8; die Befreiung nach Art. 5 bleibt vorbehalten).

Art. 30 Disziplinar massnahmen

Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen eines Disziplinarfehlers wird vom Vorstand eine Untersuchung eröffnet und nötigenfalls eine Untersuchungskommission ernannt, der auch Externe angehören können.

Folgende Disziplinar massnahmen sind möglich:

- Erteilung eines Verweises;
- Auferlegung einer Busse bis Fr. 2'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.--;
- Rückstufung von der A-Mitgliedschaft in die B-Mitgliedschaft und Streichung von der NVS Kassenliste (vgl. auch Art. 3, Ziff. 3.1);
- sofortige Abberufung und Freistellung von Ämtern;
- Androhung des Ausschlusses;
- Ausschluss aus dem Verband (vgl. auch Art. 8);

Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden; weitere Disziplinar massnahmen sind nicht zulässig.

Ob und mit welcher Massnahme ein Disziplinarfehler zu ahnden ist, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäsem Ermessen und gegebenenfalls auf Antrag der Untersuchungskommission.

Die Art der Massnahme richtet sich nach dem Verschulden, dem bisherigen Verhalten des fehlbaren Mitglieds/Organs sowie nach Umfang und Bedeutung der verletzten oder gefährdeten Verbandspflichten.

Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt im Grundsatz drei Jahre nach dessen Begehung; führt ein Disziplinarfehler im Sinne der Statuten jedoch zu einem Gerichtsurteil gegen das betreffende Mitglied, so beginnt die Verjährung in jedem Fall erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteiles zu laufen.

Die Vollstreckung von rechtskräftigen Disziplinarmaßnahmen verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft, im Falle von Bussen fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

Art. 31 Zuständigkeit

Die Untersuchung wird durch den Vorstand bzw. durch die von ihm gegebenenfalls eingesetzte Untersuchungskommission durchgeführt und beinhaltet immer auch die Anhörung des betroffenen Mitglieds. Erfolgt seitens des Mitgliedes innert eines Monats nach Aufforderung durch die Untersuchungskommission keine Stellungnahme, stellt diese ihren Antrag aufgrund der vorhandenen Unterlagen. Die Frist kann auf fristgerechten Antrag des Mitgliedes um maximal einen Monat verlängert werden.

Sämtliche Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand ausgesprochen.

Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, so kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied eine Spruchgebühr von bis zu Fr. 500.-- auferlegen.

Der Entscheid ist schriftlich zu begründen, von der Präsidentin/vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und unter Hinweis auf das Rechtsmittel gemäss Art. 32 zu eröffnen. Der Vorstand kann der Stelle oder Person, welche die Untersuchung ausgelöst hat, eine Kopie des Entscheides zustellen.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Disziplinaentscheide gemäss Art. 31 steht dem Verbandsmitglied ein Rekursrecht an die Disziplinar-Rekurskommission zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und mit Anträgen, einer Begründung sowie der Nennung von Beweismitteln versehen bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Verbandes einzureichen. Dieser leitet die Rekurschrift samt den Akten an die Präsidentin/den Präsidenten der Disziplinar-Rekurskommission weiter.

Innerhalb der gleichen Frist ist ein Verfahrenskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.– an den Vorstand zu leisten, ansonsten auf den Rekurs nicht eingetreten wird.

Die Disziplinar-Rekurskommission kann den Vorentscheid bestätigen, aufheben, abändern oder zur Neuurteilung an den Vorstand zurückweisen. Sie entscheidet verbandsintern endgültig.

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

VI. Finanzen

Art. 33 Rechnungsjahr

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen;
- Bussen und Spruchgebühren (Art. 30/31);
- Weitere Gebühren gemäss NVS Gebührenordnung (Anhang, nicht integrierter Bestandteil der Statuten);
- allfälligen ausserordentlichen Beiträgen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung;
- Erträgen aus Aktivitäten des Verbandes;
- Spenden.

Art. 35 Rechnungsüberschuss

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Verbandsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38 Auflösung des Verbandes

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens und die Deponierung des Archivs.

Art. 39 Übergangsbestimmungen im Allgemeinen

Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Disziplarmassnahmen sowie Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängige Disziplinarverfahren und auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Disziplinarfehler Anwendung.

Art. 40 Übergangsbestimmungen betreffend Aufnahmeanforderungen

Das Erfüllen der Anforderungen für das AN- oder AS-Label der SPAK gemäss SPAK Reglement als Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband (Art. 3, Ziff. 3.1) gilt nur für seit dem 21. März 2009 neu hinzugekommene A-Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010 angenommen und ersetzt die Statuten gemäss Fassung vom 12. Oktober 1995.

Weitere seitherige Statutenrevisionen: 26. März 2011, 21. April 2012, 20. April 2013, 05. April 2014, 23. April 2016.

Herisau, 14. Mai 2022

NVS Naturärzte Vereinigung der Schweiz



Caroline Büchel
Co-Präsidentin



Othmar Gisler
Co-Präsident

Anhänge (nicht integrierte Bestandteile der Statuten)

NVS Gebührenordnung

Reglement für die Mitgliederversammlung

NVS Statuten 2022